



Satzung

Sportverein Dannenbüttel e.V. von 1946

Gründungssatzung	24.12.1953
Satzungsänderung	02.01.1960
Neufassung	20.01.1979
1. Erweiterung	21.11.1999
Satzungsänderung	12.03.2017
Stand der Fassung	12.03.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender
Jasper Wegert

Inhaltsverzeichnis

=====

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Erwerb der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organe des Verein
- V. Mitgliederversammlung
- VI. Pflichten und Rechte des Vorstandes
- VII. Allgemeine Schlussbestimmungen
- VIII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

SATZUNG

des Sportvereins Dannenbüttel e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sportverein Dannenbüttel e.V. und hat seinen Sitz in Dannenbüttel. Er ist im Vereinsregister eingetragen und ist entstanden aus dem SV Dannenbüttel. Gründungstag ist der 15.08.1946.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Sportverein Dannenbüttel e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder zahlen zu den Mitgliedsbeiträgen einen vom Vorstand festgelegten Betrag für besondere Umlagen. Dieser Betrag kann für Anlässe, wie Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen, besondere Verdienste, Fehlbeträge bzw. Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, usw. Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben, und zwar:

- a) Sparte Fußball
- b) Sparte Turnen, Gymnastik u.a. Sportarten.

Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor. Die Spartenleiter regeln alle mit ihrer Sparte zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

II. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6

Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Rechtswirksamkeit erlangt der Antrag nur, wenn das aufzunehmende Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, es sei denn, der Vorstand gewährt dem Antragsteller eine Beitragsbefreiung.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- b) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehen bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,

- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Sportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

IV. Organe des Vereins

§ 12

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand
- c) die Fachausschüsse,
- d) der Ehrenrat,

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

V. Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntmachung im Kommunalen Mitteilungsblatt der Gemeinde Sassenburg mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Mitglieder die außerhalb des Verbreitungsgebietes der Zeitung wohnen, werden durch schriftliche Einladungen benachrichtigt. Die sogenannte Jahreshauptversammlung wird zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen, soweit sie laut §§ 16, 18, 19 der Satzung anstehen,
- f) besondere Anträge.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand kann erweitert werden, wenn es notwendig erscheint um

- e) die Spartenleiter,
- f) die Jugendleiter,
- g) die Frauenwarten,
- h) den Werbe- und Pressewart,
- i) den Gerätewart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

VI. Pflichten und Rechte des Vorstandes

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer der des Ehrenrates. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen der Sparten.

2. Der **2. Vorsitzende** vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vor bezeichneten Angelegenheiten. Auch der 2. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen der Sparten.

3. Der **Kassenwart** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom

1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

4. Der **Schriftführer** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung zu verlesen oder auszulegen.

5. Die **Spartenleiter** bearbeiten sämtliche Spartenangelegenheiten ihrer Sparte und sorgen für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Sie haben die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Sie dürfen an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

6. Der **Jugendleiter** Sparte Fußball ist in Zusammenarbeit mit seinen Übungsleitern für sämtliche Jugendlichen dieser Sparte sportlich verantwortlich.

7. Die **Frauenwartin** ist in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern der Sparte Gymnastik, Turnen u.a. Sportarten sportlich verantwortlich.

8. Der **Werbe- und Pressewart** vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall und hat alle mit der Werbung zusammen hängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

9. Der **Gerätewart** hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

c) Ehrenamtspauschale / Aufwendungsersatzanspruch

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) vergütet werden.

Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 18

Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Geschäftsordnung geben sich die einzelnen Fachausschüsse selber.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2. Beisitzern, sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts oder eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung,

nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 21

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für 2 Jahre. Jährlich wird ein neuer Kassenprüfer gewählt, dafür scheidet der erste Kassenprüfer aus, die Ersatzperson rückt dafür nach. Die Kassenprüfer haben das Recht, gemeinsam unangemeldet die Kassen zu überprüfen und vor der Mitgliederversammlung die Pflicht, eine weitere Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

VII. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern der betreffenden Organe bekannt gegeben wurde. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

VIII. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sassenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig zur steuerbegünstigten Förderung des Sports in der Gemeinde Sassenburg Ortschaft Dannenbüttel zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.